

# **Friedhofsordnung**

## der Stadtgemeinde Leoben

laut Gemeinderatsbeschluss vom 31.3.2011,  
idF des Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2014

Gemäß § 36 des Gesetzes vom 6. Juli 2010 über die Bestattung von Leichen (Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz 2010), LGBl. 78/2010, wird die Friedhofsordnung erlassen wie folgt:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die im Eigentum der Stadtgemeinde Leoben stehenden Friedhöfe Zentralfriedhof Leoben, KG Mühlthal, EZ. 147 Gst.Nr. 192/2, 192/5, .148 und Friedhof Donawitz, KG Donawitz, EZ. 125, Gst.Nr. 71/2, .184, .254.

#### **§ 2**

##### Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen zur Bestattung aller Personen, die im Gemeindegebiet verstorben sind, bis zu ihrem Ableben Einwohner der Stadtgemeinde Leoben waren, oder ein Benützungsrecht an einer Grabstelle eines dieser Friedhöfe besitzen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofverwaltung zugelassen werden, bedarf jedoch deren vorheriger Zustimmung.

#### **§ 3**

##### Verwaltung

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Stadtgemeinde Leoben. Für die Friedhöfe und die auf ihnen erfolgenden Bestattungen gelten die Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 78/2010.

## II. Grabstellen, Benützungsrecht, Gestaltungsvorschriften

### § 4

#### Grabstellen

Die Grabstellen befinden sich im Eigentum der Stadtgemeinde Leoben und können an ihnen lediglich Benützungsrechte erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb eines Benützungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstelle.

Die Friedhöfe der Stadtgemeinde Leoben verfügen über folgende Grabarten:

#### 1. Urnengräber:

- a) Urnengruft
- b) Urnenhain
- c) Urnenwandnische
- d) Urnenhain ohne Grabstelle

#### 2. Erdgräber:

- a) Reihengrab
- b) Familiengrab
- c) Familiengrab an den Einfriedungsmauern
- d) Familiengrab mit Bestattung ohne Sarg

#### 3. Gräfte:

- a) Doppelgruft (8 Särge)
- b) Gruft für 2 Särge

#### 4. Sonstiges:

Aschestreufeld

Urnen können auch in einem Familiengrab beigesetzt werden, wenn für dieses ein aufrechtes Benützungsverhältnis besteht und Gebühren laut § 6 Z. 2 entrichtet wurden. Die beizusetzenden Urnen haben aus verrottbarem Material zu bestehen. Die Errichtung von Schächten, welcher Art auch immer, ist nicht zulässig.

Die Bereiche „Urnenhain ohne Grabstelle“ und „Aschestreufeld“ sind Friedhofsbereiche mit unbeschränkter Bestattungsmöglichkeit. Ansprüche auf eine bestimmte Bestattungsstelle, sowie fortwährenden und alleinigen Verbleib einer Bestattungsstelle beziehungsweise Streustelle können nicht geltend gemacht werden. Enterdungen sind nicht möglich.

Das Ausstreuen von Asche ist nur während Zeiten ohne Bodenfrost und Schneedecke möglich und muss unter Einhaltung aller notwendigen hygienischen Voraussetzungen durch einen befugten Bestattungsunternehmer durchgeführt werden.

Eine Erdbestattung ohne Sarg ist nur in dafür vorgesehenen Grabfeldern und unter Einhaltung aller notwendigen hygienischen Voraussetzungen, wie etwa der Verwendung eines Sarges bis zur Grabstätte und der Verwendung von Leichenhülltüchern zulässig.

Das Öffnen und Schließen von Grabstellen erfolgt ausschließlich durch die Stadtgemeinde Leoben oder von ihr Beauftragte.

## § 5

### Benützungsberechtigt

1. Für den Erwerb eines Benützungsberechtigtes an einer Grabstelle ist bei der Friedhofverwaltung anzusuchen. Die Friedhofverwaltung entscheidet über das Ansuchen.

2. Das Benützungsberechtigt kann nur mit Zustimmung der Friedhofverwaltung an eine andere physische oder juristische Person übertragen werden.

3. Einem Ansuchen um Zuweisung eines Benützungsberechtigtes zu Lebzeiten kann nur stattgegeben werden, wenn die Gebühren gemäß dieser Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Leoben entrichtet werden.

4. Dauer des Benützungsberechtigtes:

Die Entrichtung der Grabstellengebühr berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 3, 5 oder 10 Jahren. Bei Gräften beträgt die Dauer des Benützungsberechtigtes 30 Jahre.

Im Zuge der Erstvergabe einer Grabstätte oder der Beilegung einer Leiche (Urne) in eine bestehende Grabstätte hat die Dauer des Benützungsberechtigtes jedenfalls 10 Jahre zu betragen.

Dauert zur Zeit der Beilegung einer Leiche (Urne) das Benützungsberechtigt für die Grabstelle nicht mehr volle 10 Jahre, so ist die Benützungsdauer mit dem nächstfolgenden Jahresbeginn neu auf 10 Jahre festzusetzen. Hierbei ist die seinerzeit für das bisherige Grab entrichtete Grabbenützungsbegr, und zwar den auf die restliche Benützungsdauer entfallenden, verhältnismäßigen Teil abzuziehen. Die Fristen sind stets von dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn an zu rechnen.

Das Benützungsberechtigt für die Grabstelle verlängert sich um 3, 5 oder 10 Jahre, wenn der Benützungsberechtigte (Bevollmächtigte) spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt die vorgeschriebene Grabbenützungsbegr entrichtet. Wird die Benützungsbegr nicht rechtzeitig entrichtet, so ist der Benützungsberechtigte nachweislich in Kenntnis zu setzen, dass das Benützungsberechtigt abläuft, wenn er keinen Antrag auf Erneuerung der Grabstelle stellt. Ist der Aufenthaltsort des Benützungsberechtigten der Stadtgemeinde Leoben nicht bekannt und lässt er sich nicht leicht ausforschen, so sind der Ablauf des Benützungsberechtigtes sowie die im vorstehenden Satz angeführten Bedingungen, unter denen das Benützungsberechtigt erneuert werden kann, während dreier Monate an der Amtstafel der Stadtgemeinde Leoben und am Eingang zum Friedhof öffentlich kundzumachen. In diesem Fall endet das Benützungsberechtigt ein Monat nach dem Zeitpunkt der nachweislichen

Zustellung oder nach Ablauf der Kundmachungsfrist an der Amtstafel der Stadtgemeinde Leoben.

Die Friedhofverwaltung kann in Ausnahmefällen eine längere Benützungsdauer festlegen. Für Urnen und Erdgräber kann eine 20-jährige Benützungsdauer festgesetzt werden, wobei dafür die zweieinhalbfache Grabbenützungsg Gebühr zu entrichten ist.

#### 5. Erneuerung des Benützungsrechtes:

Wird die Grabbenützungsg Gebühr entrichtet, so verlängert sich das Benützungsrecht für Urnen und Erdgräber auf die Dauer von weiteren drei, fünf oder zehn Jahren und für Gräfte auf die Dauer von weiteren 30 Jahren.

Eine Erneuerung der Benützungsrechte findet nicht statt,

- a) wenn der Friedhof aufgelassen wird,
- b) wenn der Friedhof wegen Raummangel gesperrt ist,
- c) wenn der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit der Friedhöfe der Stadtgemeinde Leoben generell beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.

Der weitere Erwerb des Benützungsrechtes kann ferner von der Stadtgemeinde Leoben abgelehnt werden, wenn während der letzten Jahre des abgelaufenen Benützungszeitraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlosten Zustande belassen worden war.

#### 6. Erlöschen des Benützungsrechtes:

a) Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle erloschen, so ist das darauf befindliche Gedenkzeichen auf die Dauer von 3 Monaten mit dem Hinweis mit der Friedhofsverwaltung Kontakt aufzunehmen zu kennzeichnen. Solche Grabdenkmäler sind vom bisherigen Benützungsberechtigten binnen 3 Monaten auf dessen eigene Kosten aus dem Friedhofe zu entfernen; andernfalls geht das Eigentum an die Stadtgemeinde Leoben über. Das gleiche gilt hinsichtlich der Einfassungen und sonstigen Bauteile. Kann das Denkmal nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes an der Grabstelle nicht weiter an seinem bisherigen Platz belassen werden, so kann die Stadtgemeinde Leoben das Grabdenkmal auf Kosten und Gefahr des Eigentümers abtragen und die Bauteile während der dreimonatigen Frist an einem anderen, allgemein zugänglichen Ort am Friedhofe verwahren. In diesem Falle kann die Ausfolgung der Bauteile von der Bezahlung der der Stadtgemeinde Leoben durch die Abtragung erwachsenen Selbstkosten abhängig gemacht werden.

b) Auf die Bestimmungen des Punktes a) wird in der Mitteilung an den Benützungsberechtigten über den bevorstehenden Ablauf des Benützungsrechtes beziehungsweise in einer Kundmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Leoben sowie am Eingang zum Friedhof hingewiesen. Die Denkmäler von Grabstellen, deren Benützungsrecht abgelaufen ist, werden außerdem während der dreimonatigen Frist an der Amtstafel der Gemeinde und am Friedhof mit dem Hinweis mit der Friedhofsverwaltung Kontakt aufzunehmen kundgemacht.

## § 6

### Grabbenutzungsgebühren

	10 Jahre EUR	5 Jahre EUR	3 Jahre EUR
<b>1. Urnengräber</b>			
<b>a) Urnengruft</b>			
Gebühr für die Aufbewahrung <b>einer</b> Aschurne	170,00	85,00	51,00
Gebühr für eine Urnengruftnische für <b>vier</b> Urnen	680,00	340,00	204,00
<b>b) Urnenhain und Urnenbeilegung im Familiengrab</b>			
Gebühr für eine Urnengrabstelle			
Gruppe A    Liegende Platten - 2 Urnen	120,00	60,00	36,00
Gruppe B    Stehende Grabsteine - 4 Urnen	200,00	100,00	60,00
Gruppe C    Stehende Grabsteine - 8 Urnen	390,00	195,00	117,00
<b>c) Urnenwandnische</b>			
Gebühr für eine Urnenische - 4 Urnen	850,00	425,00	255,00
<b>d) Urnenhain ohne Grabstelle</b> (Einmalgebühr)	170,00		
<b>2. Erdgräber</b>			
<b>a) Reihengrab</b> (Einmalgebühr)	200,00		
<b>b) Familiengrab</b>	390,00	195,00	117,00
<b>c) Familiengrab an den Einfriedungsmauern</b>	490,00	245,00	147,00
<b>d) Familiengrab mit Bestattung ohne Sarg</b>	390,00	195,00	117,00
<b>e) Durch Beisetzung von Urnen in einem Erdbestattungsgrab erhöhen sich die Gebühren eines Familiengrabes je Urne um</b>	60,00	30,00	18,00

<b>3. Grüfte</b>	
a) Doppelgruft (8 Särge) für 30 Jahre	4.800,00
b) Gruft für 2 Särge	1.200,00
c) Gruftmiete für die vorübergehende Belassung in einer Sammelgruft auf die Dauer eines Jahres pro Sarg und Monat	130,00
<b>4. Sonstiges</b>	
Aschestreufeld (Einmalgebühr)	170,00
<b>5. Entsorgungstarif</b>	
a) für Kränze - je Beerdigung bzw. Verabschiedung	30,00
b) Grabausstattung, Abräumen und Entsorgen (bei Auflassen der Grabstätte)	300,00
c) Kosten für Professionisten sind vom Grabbenützungsberechtigten gesondert abzugelten.	

## § 7

### Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstelle ist umgehend nach Erwerb des Benützungsrechtes so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt ist.

Für die Gestaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der Grabstelle ist der Benützungsberechtigte allein verantwortlich.

Wird eine Grabstelle nicht in ordentlichem Zustand erhalten, ist der Benützungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam zu machen, wobei ihm eine angemessene Frist zur Behebung der Beanstandung zu setzen ist.

Ist der Benützungsberechtigte nicht bekannt oder unbekanntes Aufenthaltes, wird die Aufforderung zur Behebung der Beanstandung durch Anschlag an der Kundmachungstafel der Friedhofverwaltung oder in anderer Weise kundgemacht.

Ist die Grabstelle nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht worden, erlischt das Benützungsrecht.

2. Die Grabanlage (Denkmal, Einfassung, Fundament, Grüfte, Grabkammern etc.) ist von einem befugten Gewerbebetrieb zu errichten und hat einer würdigen künstlerischen Gestaltung zu entsprechen. Sie darf weder den Vorschriften dieser Friedhofsordnung widersprechen noch das Benützungsrecht Anderer beeinträchtigen widrigenfalls die Grabanlage auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt werden kann.

3. Die Stadtgemeinde Leoben übernimmt weder für die Überwachung noch die Instandhaltung, Instandsetzung, Beschaffenheit oder Zustand von Grabanlagen udgl. eine Haftung oder Gewähr welcher Art immer, insbesondere nicht für Sach- oder Personenschäden, welche im Zusammenhang mit Grabanlagen entstehen.

4. Die Grabanlagen sind nach dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Anwendung der ONR 27214 zu errichten.

5. Grabhügel dürfen nicht angelegt werden. Die Grabstellen dürfen nur mit solchen Pflanzen, Gewächsen oder Gehölzen bepflanzt werden, die eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten werden und die andere Grabstellen oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und dem Wesen der Friedhöfe oder dem Charakter der in Frage kommenden Teile nicht widersprechen. Anpflanzungen, vor allem solche, welche höher als 1,50 m sind, werden nötigenfalls durch die Friedhofverwaltung auf Kosten des Benutzungsberechtigten entfernt.

Gegenstände, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, dürfen auf den Grabstellen nicht aufgestellt oder verwahrt werden. Derartige Gegenstände können durch die Friedhofverwaltung von den Grabstellen auf Kosten des Benutzungsberechtigten entfernt werden. Unpassende Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen etc. zur Aufnahme von Floristik sind nicht gestattet. Sie können durch die Friedhofverwaltung ohne vorherige Mitteilung an den Grabbenützungsberechtigten entfernt werden.

6. Die Grabzeichen und Grabdenkmäler dürfen nicht höher als 150 cm und nicht breiter als 125 cm sein. Die zulässigen Maße von Gedenkzeichen für Urnengräber betragen in der Höhe bis zu 100 cm und in der Breite bis zu 70 cm. Im Rahmen der angegebenen Höchstmaße können die Höhe und die Breite der Gedenkzeichen verändert werden. Abweichungen von diesen Ausmaßen werden nur für bestimmte Grabanlagen mit entsprechend großen Flächen oder für im Friedhofsplan besonders bezeichnete Gräberfelder zugelassen.

Das Anbringen von Grabdenkmälern oder Ähnlichem an die Friedhofsumfassungsmauern darf nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, Grabanlagen, die offensichtlich nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenützer auf Kosten des Benutzungsberechtigten abzusichern oder abzutragen.

Der Benützungsberechtigte haftet für alle Schäden, welcher Art immer, die im Zusammenhang oder durch die Grabanlage entstehen, insbesondere für ein allfälliges Umfallen von Grabdenkmälern.

7. Für die Errichtung von Grüften bzw. der Ausmauerung von Grüften und Grabkammern ist bei der städtischen Friedhofverwaltung unter Vorlage von Bauplänen um gesonderte Zustimmung einzukommen.

8. Die Gestaltung der Bereiche „Urnenhain ohne Grabstelle“ und „Aschestreifelfeld“ obliegt einzig und allein der Friedhofsverwaltung.

### III. Ordnungsvorschriften

#### § 8

##### Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe dürfen nur während der von der Friedhofverwaltung kundgemachten Besuchszeiten betreten werden, und zwar in den Monaten

Jänner, Februar, November und Dezember	von 8.00 bis 17.00 Uhr,
März und Oktober	von 7.00 bis 18.00 Uhr und
April bis September	von 7.00 bis 20.00 Uhr

Ausnahmen:

Am 29. und 30.10.d.J.	von 7:00 bis 20:00 Uhr
Am 31.10.d.J	von 7:00 bis 22:00 Uhr
Am 01.11.d.J.	von 8:00 bis 22:00 Uhr
Am 02.11.d.J.	von 8:00 bis 20:00 Uhr
Am 22. und 23.d.J.	von 8:00 bis 20:00 Uhr
Am 24.12.d.J.	von 8:00 bis 22:00 Uhr
Am 25. und 26.d.J.	von 8:00 bis 20:00 Uhr

2. Die Friedhofverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

3. In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung von den Öffnungszeiten gemäß § 8 Abs. 1 abgehen.

#### § 9

##### Verhalten auf den Friedhöfen

Auf den Friedhöfen haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofverwaltung ist jederzeit Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt kann vom Friedhof verwiesen werden.

Auf den Friedhöfen ist auf strenge Mülltrennung zu achten. Den Anweisungen auf den diesbezüglichen Hinweisschildern an den Müllablagerungsstätten ist unbedingt Folge zu leisten.

Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:

- a) Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen
- b) Wege mit Fahrzeugen welcher Art immer zu befahren; Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofverwaltung. Für Schäden welcher Art immer durch die Benützung von Fahrzeugen haftet ausschließlich der Fahrzeughalter.

- c) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.
- d) Druckschriften zu verteilen oder zu plakatieren; Dienstleistungen und Waren welcher Art immer anzubieten.
- e) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde).

## § 10

### Gewerbetreibende

1. Gewerbetreibende benötigen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen die Genehmigung der Friedhofverwaltung, haben die Bestimmungen der vorliegenden Friedhofsordnung einzuhalten und den Weisungen des Friedhofspersonals unbedingt Folge zu leisten.
2. Gewerbetreibende haften für die durch ihre Tätigkeit an Friedhofsanlagen bzw. an Gräbern verursachten Schäden welcher Art immer. Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern und entsorgen.
3. Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass hierdurch der Friedhofsbetrieb sowie die Bestattungsfeierlichkeiten und Veranstaltungen nicht gestört werden.

## § 11

### Haftung

Die Stadtgemeinde Leoben haftet nicht für Schäden welcher Art immer an auf den Friedhof mitgebrachten Gegenständen, insbesondere nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung.

## § 12

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 28. Juni 2007 außer Kraft.

Die durch Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leoben vom 15.12.2014 geänderten Ordnungsbestimmungen in § 5 Abs. 4, § 5 Abs. 5, § 6, § 8 treten mit 01.01.2015 in Kraft.